



KUNDMACHUNG

Eisenstadt, am 01.07.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 01.07.2019 über das Verbot des Konsums von Alkohol in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (**Alkoholverbotsverordnung**).

Auf Grund § 6 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz – Bgld. LSG LGBl. Nr. 30/2019 wird zur Abstellung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

Auf den Flächen der in der Planbeilage rot umrandeten und gekennzeichneten Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Das Verbot gilt nicht für
den Konsum alkoholischer Getränke

- a) in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten
- b) im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten

§ 2

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG) mit einer Geldstrafe bis zu € 500,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.05.2016, Zahl: 060-0/18/106-2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.07.2019
Abgenommen am: 16.07.2019

Planbeilage zur Alkoholverbotsverordnung vom 01.07.2019:

